



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften**

**für das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 4. Februar 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1. Ausgangslage.....	4
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften.....	4
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	4
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten</b> .....	<b>6</b>
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	6
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten .....	7
Artikel 1 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes.....	7
§ 4 LNatSchG-E – Landwirtschaft, Forstwirtschaft .....	7
§ 7 LNatschG-E – Landschaftsplan.....	8
§ 20 LNatSchG-E – Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans .....	8
§ 31 LNatschG-E – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld.....	9
§ 41 LNatSchG-E – Alleen.....	12
§ 42 LNatschG-E – Gesetzlich geschützte Biotope .....	12
§ 51a LNatschG-E – Sicherung der Natura 2000-Gebiete .....	14
§ 66 LNatschG-E – Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen.....	14
§ 67 LNatschG-E – Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen .....	15
§ 74 LNatschG-E – Vorkaufsrecht.....	16
§ 75 LNatschG-E – Befreiungen und Ausnahmen.....	16
2.3 Weitergehende Anregungen .....	17
Weiterentwicklung des Ökopunktesystems .....	17
Kompensationsflächen und -maßnahmen (Flächen- und Maßnahmenpools).....	18
Stichtagsregelungen und Datengrundlagen .....	18
Gutachtenpraxis und Verfahrensstabilität.....	19

Naturschutzbeiräte.....	19
Digitalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten .....	20
Artikel 2 – Änderung des Landesforstgesetzes .....	20
§ 39 LFoG-E – Umwandlung.....	20
<b>3. Votum.....</b>	<b>21</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und bürokratische Erschwernisse für Wirtschaft und Verwaltung zu reduzieren, ohne dabei die bestehenden Naturschutzstandards zu senken. Weitere Zielsetzungen sind die Harmonisierung mit Bundesrecht (Anforderungen an die Landschaftsplanung und den gesetzlichen Biotopschutz von Streuobstwiesen) sowie die Gewährleistung der Umsetzung von EU-Recht (Zuständigkeitsregelungen zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten).

### 1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften vor. Zu den Maßnahmen zählen insbesondere eine

- Umwandlungsmöglichkeit von Dauergrünland,
- ersatzweise Heranziehung des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei fehlendem Landschaftsplan und Stärkung der Informationsfunktion der Landschaftspläne,
- Effektivierung von Kompensationsmaßnahmen und Fristverlängerung zur Ersatzgeldverwendung,
- Verordnungsermächtigung zum Schutz der Natura 2000-Gebieten,
- Überarbeitung des Katalogs landesrechtlicher Mitwirkungsfälle der Naturschutzvereine sowie
- Bagatellgrenze zur Ausübung des Vorkaufsrechts.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 5. Januar 2026 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Gesetzesentwurf zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 9. Januar 2026 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- unternehmer nrw
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Aus Sicht von **IHK NRW** enthält der Gesetzesentwurf richtige Ansätze zur Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Unternehmen. Er setze Zielvorgaben aus dem Koalitionsvertrag um und trage damit zu einer Verbesserung der Standortbedingungen für die heimische Wirtschaft bei.

Als geeignet, die Verfahren zu vereinfachen und Entscheidungsprozesse zu straffen, werden die vorgesehenen Regelungen betreffend die Ersatzgeldverwendung (§ 31), die Reduzierung von Doppelprüfungen (§ 66), die Modernisierung von Verwaltungsverfahren (§ 67) sowie die in § 75 vorgesehene Beschleunigung von Befreiungsverfahren, eingestuft.

Angemerkt wird, dass der Gesetzesentwurf zudem gleichzeitig einzelne Regelungen beinhalte, bei denen Auswirkungen auf Planungssicherheit, Kostenstrukturen und Investitionsentscheidungen sorgfältig betrachtet werden sollten. Um die angestrebten Ziele nachhaltig zu erreichen, sollte darauf geachtet werden, dass die neuen Regelungen nicht zu zusätzlichen Unsicherheiten oder Kostenbelastungen für die Wirtschaft führen.

Damit durch die Novelle kurzfristig Wirkung im Sinne der Verbesserung der Standortbedingungen für die Unternehmen erreicht wird, solle der Entwurf zudem an einigen Stellen angepasst werden. Vorgeschlagen werden zudem weitergehende konkrete Maßnahmen, um sowohl den Naturschutz als auch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen in ein ausgewogeneres Verhältnis zu bringen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** stellen voran, dass sie zu den Zielen des Naturschutzes stehen und in einer intakten Umwelt einen wichtigen Standortfaktor sehen. Gleichzeitig benötigten Handwerksbetriebe Planungssicherheit und zügige Verfahren, um ihre Vorhaben realisieren zu können. Vor diesem Hintergrund wird die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, Planungs- und Genehmigungsverfahren im Naturschutzrecht zu beschleunigen und durch Digitalisierung effizienter zu gestalten, begrüßt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf gehe wichtige Schritte in die richtige Richtung. An einigen Stellen gebe es aber weitergehende Optimierungspotenziale.

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** weist der Entwurf an mehreren Stellen erkennbares Potenzial zur Beschleunigung von Projekten, zur Straffung von Verfahrensabläufen sowie zur Entlastung der Naturschutzbehörden auf. Insgesamt positiv hervorgehoben wird das erklärte Ziel des Entwurfs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen sowie unnötige bürokratische Belastungen für Unternehmen und Behörden abzubauen. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zur Verfahrenserleichterung, zur stärkeren Digitalisierung sowie zur Einführung verbindlicher Fristen im Zusammenhang mit Mitwirkungsverfahren seien ausdrücklich zu begrüßen. Diese Ansätze könnten dazu beitragen, Planungs- und Genehmigungsprozesse effizienter, transparenter und verlässlicher zu gestalten.

Erhebliche Beschleunigungseffekte seien durch die geplanten Änderungen im Hinblick auf das Fachverfahren bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen zu erwarten. Zugleich sei davon auszugehen, dass hierdurch bestehende Rechtsunsicherheiten reduziert und die Anwendungspraxis vereinheitlicht werden kann.

Gleichzeitig wird aber an mehreren Stellen zusätzliches Potenzial gesehen, um Unternehmen deutlicher zu entlasten und den Vollzug zu vereinfachen. Insbesondere dort, wo das Landesnaturschutzgesetz über die Vorgaben des EU- und Bundesrechts hinausgehende Regelungen

enthalte, sollten aus Sicht der Wirtschaft deutlich weitergehende Anpassungen erfolgen. So könnten bestehende Standortnachteile beseitigt und die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden.

**DIE FAMILIENUNTERNEHMER** in NRW begrüßen den Plan, eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und den Abbau bürokratischer Hindernisse im Landesnaturschutz- und Landesforstgesetz zu erwirken. Auch die Harmonisierung mit Bundesrecht, so auch der Abbau von Gold-Plating, sei ein stets vom Mittelstand gefordertes Vorhaben. Auch wenn der Entwurf wichtige Schritte zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren schaffe, nutze er dennoch nicht alle Potentiale in Hinblick auf den Abbau von Bürokratie.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen den vorliegenden Entwurf in weiten Teilen. Er enthalte mehrere praxisnahe Anpassungen, die den Verwaltungsvollzug spürbar entlasten sowie die Verfahrenseffizienz und die Rechtssicherheit für Kommunen erhöhen, ohne das materielle Schutzniveau des Naturschutzes zu senken.

Einige Änderungen gingen jedoch zu Lasten des vorsorgenden Naturschutzes. Das nordrhein-westfälische Naturschutzrecht biete noch eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung, die überwiegend durch den vorliegenden Entwurf nicht ausgeschöpft würden. Dies betreffe insbesondere den Bereich der Ersatzgeldverwendung sowie die Einbeziehung der Naturschutzbeiräte. Daher bestehe weiterhin die Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes NRW, um insbesondere die Vielzahl von bürokratischen Hürden bei naturschutzrechtlichen Verfahren abzubauen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

## 2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

### Artikel 1 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

#### § 4 LNatSchG-E – Landwirtschaft, Forstwirtschaft

##### Absatz 2 Satz 2 neu:

Aus Sicht der **FAMILIENUNTERNEHMER** werden durch eine genehmigungs- und auflagenfreie Umwandlung in Dauergrünland falsche Anreize abgebaut. Gleichzeitig seien Harmonisierungen mit EU- und Bundesrecht in diesem Fall zu begrüßen. Dies gelte somit auch beim GAP-Förderrecht. Ausnahmeregelungen für Biotop seien hier nachvollziehbar.

Die **kommunalen Spitzenverbände** sehen den Wegfall eines Umbruchverbotes für Grünland zunächst zurückhaltend. Während die Zielsetzung – mit einer wegfallenden Genehmigungspflicht Verfahren zu beschleunigen – grundsätzlich unterstützt wird, wird zu bedenken gegeben, dass durch eine Aufhebung des Genehmigungserfordernisses wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere ungeschützt freigegeben würden. Grünland sei ökologisch besonders wertvoll, denn es schütze die Biodiversität, den Boden und das Klima, indem es CO<sub>2</sub> speichert, weniger Treibhausgase freisetzt und Nährstoffeinträge in Gewässer reduziert.

Die geplante Stichtagsregelung führe zudem dazu, dass der Grünlandschutz schwächer wird, je länger das Gesetz in Kraft ist. Denn es schließt alle Flächen ein, auf denen in Zukunft Grünland entsteht. Es sei zu erwarten, dass Grünlandflächen wieder zurückgehen und Zielvorgaben zu

Artenschutz und Biodiversität gefährdet werden. Der Verlust dieser wertvollen Biotope habe lediglich durch Änderungen der EU-Agrarpolitik ab 2014 gestoppt werden können.

Gleichzeitig führe nach geltender Handhabung zum Dauergrünlandumbruch auch der Anbau von Ackergras, Klee gras oder Luzerne über 5 Jahre hinaus in den Dauergrünlandstatus. Diese Grünlandformen seien von naturschutzfachlich untergeordnetem Wert. Wichtig sei der Erhalt von umweltsensiblen, naturschutzfachlich hochwertigem, artenreichem Grünland. Das Grünland in geschützten Biotopen weiterhin dem Umbruchsverbot unterliegt und die Eingriffsregelung unberührt bleibt, müsse zumindest sichergestellt werden.

Sichergestellt werden müsse zudem, dass über eine Meldepflicht bzw. Monitoring/Luftauswertungen weiterhin erfasst wird, wie viel Dauergrünland im Jahr umgebrochen wird. Weil es auf kommunaler Ebene in der Regel schwierig zu überprüfen sei, wäre die Zurverfügungstellung von Daten (-zugängen), ob Dauergrünland nach dem 01.01.2021 entstanden ist, hilfreich.

Es müsse bereits jetzt zwingend eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Regelung in den nächsten Jahren im Gesetz fixiert werden. Sinnvoll sei eine Schaffung von Anreizen zur Schaffung und Erhaltung von Dauergrünland über Förderungen.

## § 7 LNatschG-E – Landschaftsplan

### Absatz 6 neu

**IHK NRW** bewertet die neue Regelung kritisch, da der Fachbeitrag keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzt, in der Verwaltungspraxis jedoch faktisch als maßgeblicher Bewertungsmaßstab herangezogen werden und Bindungswirkung entfalten kann. Dadurch käme ein naturschutzfachlicher Maßstab zur Anwendung, der nicht das Ergebnis eines formellen Abwägungs- und Beteiligungsverfahrens ist, wie er für Landschaftspläne vorgesehen ist.

Für Unternehmen könnten dadurch zusätzliche Unsicherheiten entstehen, da Anforderungen und Auflagen weniger vorhersehbar werden können. Dies könne insbesondere in Regionen ohne Landschaftsplanung zu erhöhten naturschutzfachlichen Anforderungen und damit zu höheren Kosten und längeren Verfahren führen.

Laut der **FAMILIENUNTERNEHMER** ist es mit dem Ziel der Vereinfachung angebracht, in Ausnahmefällen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen, wenn kein Landschaftsplan vorliegt. Eine allgemeingültige, umfassende Regelung stelle sich jedoch als geeigneter dar.

Aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** ist eine präzise Formulierung mit der klargestellt wird, dass der Fachbeitrag nicht gleichwertig zu einem Landschaftsplan ist, wünschenswert. Dadurch könne vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, ein Landschaftsplan könne ggf. durch den Fachbeitrag ersetzt werden.

## § 20 LNatSchG-E – Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

### Absatz 2a neu

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Klarstellung. Diese führe zur einer deutlichen Verfahrensvereinfachung und stelle sicher, dass die Landschaftspläne stets der aktuellen

Schutzgebietskulisse entsprechen. Wünschenswert sei es, wenn auch der Gesetzestext die in der Begründung benannte Notwendigkeit eines Satzungsbeschlusses für die Berichtigung benennt.

## § 31 LNatschG-E – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

### Absatz 1 Satz 2

Aufgrund des Mangels an Gewerbeflächen in vielen Regionen regen die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** jenseits gesetzgeberischer Maßnahmen an, die Umsetzung des seit 2022 verankerten Ansatzes flächensparender Kompensation zu forcieren. Das Ziel müsse sein, flächensparende Kompensation bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen. Hierfür sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen verstärkt werden.

### Absatz 1 Satz 5 neu

**IHK NRW** begrüßt unter Hinweis, dass die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen auf geeigneten Flächen zu einer fachlich besseren Umsetzung und zu effizienteren Verfahren beitragen kann, die neue Regelung.

Jedoch sollte aus wirtschaftlicher Sicht berücksichtigt werden, dass eine zu starke Priorisierung bestimmter Flächen dazu führen kann, dass die Flexibilität bei der Wahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingeschränkt wird, Vorhabenträger auf kostenintensivere Flächen ausweichen müssen und verfügbare Flächen für Kompensationsmaßnahmen insgesamt knapper werden. Dies könne sich insbesondere bei größeren Vorhaben oder in verdichteten Räumen nachteilig auf die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Projekten auswirken.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** erhöhen die stärkere Priorisierung qualitativ geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Bündelung auf fachlich geeignete Flächen die ökologische Wirksamkeit und verbessern zugleich die administrative Steuerbarkeit.

Damit hochwertige Kompensationsmaßnahmen effektiver gesichert werden können, wird zudem angeregt, die räumliche Flexibilität der Kompensationsmaßnahmen weiter zu vergrößern, um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzgelder stets dort einzusetzen, wo sie den größten ökologischen Nutzen entfalten können. Praktisch könnte ein landesweiter Flächenpool die Flächenbeschaffung erheblich erleichtern und zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** sind mehrere praktische und inhaltliche Aspekte bezüglich der Berücksichtigung von in Landschaftsplänen dargestellten Flächen kritisch zu bewerten.

So sei es in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, eindeutig festzustellen, ob und an welchen konkreten Stellen ein Landschaftsplan die besondere Eignung bestimmter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorsieht. Landschaftspläne enthielten regelmäßig kein eigenständiges Kapitel oder eine systematische Darstellung, aus der eine solche Eignung klar hervorgeht. Die notwendige Prüfung der Pläne sei daher mit einem hohen zeitlichen und fachlichen Aufwand verbunden. Unklare oder auslegungsbedürftige Formulierungen führten zudem häufig zu Unsicherheiten und fachlichen Diskussionen zwischen den Beteiligten, was die Verfahrensdauer verlängern und die Planungs- und Investitionssicherheit beeinträchtigen könne.

Die vorgesehene Ausgestaltung führe inhaltlich zudem zu einer faktischen Einschränkung der für Vorhabenträger verfügbaren Flächenkulisse. Würden vorrangig Flächen herangezogen, die in Landschaftsplänen dargestellt sind, reduziere sich die Auswahl potenziell geeigneter Flächen erheblich. Stehen diese Flächen zudem im Eigentum Dritter, könne dies zu komplexen und zeitaufwändigen Verhandlungen über Nutzungsentgelte oder Eigentumsübertragungen führen. Dies berge das Risiko zusätzlicher Verzögerungen und Kosten, ohne dass hierdurch zwangsläufig ein ökologischer Mehrwert erzielt wird.

Aus fachlicher Sicht sollte bei der Umsetzung realer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen weiterhin – wie bisher – die fachliche sowie die räumlich-funktionale Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen im Vordergrund stehen. Eine „vorrangige“ Prüfung anhand landesplanerischer Vorgaben, insbesondere von Landschaftsplänen, sollte diesen bewährten Ansatz nicht ablösen oder überlagern. Entscheidend sollte bleiben, dass die Maßnahmen geeignet sind, die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe wirksam und zielgerichtet zu kompensieren.

Bei der Verwendung von Ersatzgeldern bestünden keine vergleichbaren Restriktionen, insbesondere nicht hinsichtlich eines engen funktionalen Bezugs. Vor diesem Hintergrund regt unternehmer nrw an, die geplante Regelung zur vorrangigen Berücksichtigung von Landschaftsplänen auf die Verwendung von Ersatzgeld zu beschränken. Dies würde einerseits den Zielen der Landesplanung Rechnung tragen, andererseits aber die notwendige Flexibilität und Praktikabilität bei der Umsetzung konkreter Kompensationsmaßnahmen erhalten.

**DIE FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen, dass der Fokus von Kompensationsmaßnahmen auf besonders geeignete Flächen gelegt wird. Betont werde, dass die Auflagen zur Kompensation, wenn vorhanden, immer auch einen tatsächlichen Nutzen erfüllen müssen.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen grundsätzlich eine räumliche Steuerung von Kompensationsmaßnahmen in Flächen, die bereits – beispielsweise im Rahmen der Landschaftsplanung – als geeignet identifiziert wurden. Die bevorratende Kompensation im Biotopverbund sollte zudem gestärkt werden. Dies entlaste Vorhabenträger, erhöhe die Wirkung für den Naturschutz und fördere die grüne Infrastruktur.

Unter Hinweis, dass die Suche nach Kompensationsflächen und die Rücksprache mit den Grundstückseigentümern, für die ohnehin schon am Rande ihrer Kapazitäten arbeitenden Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde zeitintensiv ist, müsse die vorgesehene prioritäre Prüfung daher verpflichtend abschließend durch den Antragsteller erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Negativbeweise erbracht werden müssen. Sinnvoll sei es zudem klarzustellen, wie möglichst eingriffsnah Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gegenüber einer vorrangig auf den durch den Gesetzesentwurf vorgesehenen Flächen zu erbringenden Kompensationen abzuwägen sind. Dennoch müssten Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich auch weiterhin kurzfristig, flexibel und bedarfsangepasst umgesetzt werden können.

Da die vorrangige Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen auf besonders geeigneten Flächen bereits jetzt gelebte Praxis ist, die Maßgabe „Qualität vor Quantität“ in der Praxis verankert ist und sich die Flächenauswahl allerdings oftmals stärker nach Verfügbarkeiten richte, werde die Gefahr gesehen, dass die Neuregelung zu einem vermeidbaren Mehraufwand führt, der in der Praxis keine Relevanz hat.

#### Absatz 4 Satz 2 geändert

**IHK NRW, unternehmer nrw**, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sowie die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Verlängerung der Frist zur Verwendung von

Ersatzgeld von vier auf acht Jahre. Es werde mehr zeitlicher Spielraum für die Planung, Bündelung und qualitativ hochwertige Umsetzung von Maßnahmen geschaffen, womit zur besseren Zielerreichung im Naturschutz beigetragen werden könne.

**DIE FAMILIENUNTERNEHMER** stufen den Plan, die Potenziale von Ersatzgeldern besser auszuschöpfen, im Grundsatz als sinnvoll ein. Aus ihrer Sicht verliere es die Zweckhaftigkeit, wenn zum strukturwirksamen Einsatz bis zu acht Jahre Planung vonnöten sind. Es sollte – auch zur Realisierung von Großprojekten – unverändert an einer 4-Jahresfrist festgehalten werden.

#### Absatz 4 Satz 4 geändert

Aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** steht die neue Anforderung „im Benehmen mit den Forstbehörden“ im Widerspruch zum erklärten Ansatz des Gesetzesänderung zur „Entlastung und Beschleunigung“.

Diese Regelung verursache einen weiteren nicht unerheblichen und in der heutigen Zeit nicht akzeptablen Bürokratieraufwand. Eine obligatorische Abstimmung bedeute zusätzlichen Abstimmungs- und Organisationsaufwand. In waldreichen Regionen müssen unter Umständen eine Vielzahl von Forstbetriebsbezirken beteiligt werden. Ausweislichen der aktuellen Gesetzesfassung ist die forstliche Verwendung von Ersatzgeld ohnehin mit den zuständigen Forstbehörden abzustimmen.

Wichtig sei, dass auch künftig immer naturschutzfachliche Anforderungen für die Ersatzgeldverwendung maßgeblich sind. Es dürfe nicht sein, dass das Ersatzgeld in Zukunft fehlende forstliche Fördermittel ersetzt und damit dann beispielsweise die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen finanziert werde. Sinnvoller wäre es, wenn die zuständigen Forstbehörden den Unteren Naturschutzbehörden jährlich Listen oder Vorschläge für Flächen und Maßnahmen unterbreiten würden, die aufgrund der dortigen Erkenntnisse tatsächlich zeitnah umgesetzt werden können.

Die letztendliche Entscheidung, wie Ersatzgeld verwendet wird, müsse bei den Unteren Naturschutzbehörden verbleiben.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist wichtig zu sehen, wie die Gelder eingesetzt werden. Hochwertige Kompensationsmaßnahmen hätten insofern das Potenzial die Akzeptanz zu stärken. Das sollte gekoppelt werden mit entsprechender Kommunikation.

#### Flexibilisierung der Ersatzgeldverwendung

**IHK NRW** regt an, die Verwendungsmöglichkeiten von Ersatzgeld zu erweitern, etwa für den Personalaufwand bei der Maßnahmenumsetzung oder für die ökologische Aufwertung ehemaliger Industrie- und Gewerbeflächen.

Auch die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sprechen sich dafür aus in § 31 Abs. 4 LNatSchG klarstellend zu ergänzen, dass Ersatzgelder auch für die Reaktivierung ehemaliger Industriebrachen eingesetzt werden können. Dies würde die Flächeninanspruchnahme reduzieren und gleichzeitig positive Effekte für den Naturschutz erzielen.

Mit Blick darauf, dass unter Berücksichtigung der derzeitigen erfolgreichen Bestrebungen zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land die Einnahmen aus Ersatzgel-

dem weiterhin steigen werden, merken die **kommunalen Spitzenverbände** an, dass die sinnvolle Verausgabung der Gelder die Unteren Naturschutzbehörden unter den gegebenen rechtlichen Vorgaben indes vor Herausforderungen stellt.

Bei bereits angespannter Personalsituation seien Maßnahmenkonzepte aufzustellen, Flächen zu akquirieren, Maßnahmen umzusetzen und fachlich zu begleiten. Unklar bestehe, inwieweit Ersatzgelder für Personalkosten verwendet werden können.

Es müsse daher die Möglichkeit bestehen, Personal, das ausschließlich Arbeiten in der Landschaftspflege zur Ersatzgeldverwendung durchführt, aus naturschutzrechtlichen Ersatzgeldern zu finanzieren. § 15 BNatSchG, der bei der Ermittlung der Ersatzgelder neben den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten vorsieht, stehe dem nicht entgegen.

## § 41 LNatSchG-E – Alleen

### Absatz 1a neu

**DIE FAMILIENUNTERNEHMER** stufen die Ausnahmen vom Alleenschutz zum Ausbau von öffentlicher Infrastruktur als geboten ein. Anstatt weitere Genehmigungsverfahren zu schaffen, wäre aus ihrer Sicht eine einheitliche und unbürokratische Regelung zum Schutz von Alleen sinnvoll und geboten.

Die **kommunalen Spitzenverbände** stellen voran, dass Zielkonflikte zwischen Infrastrukturmaßnahmen und Belangen des Naturschutzes nicht immer ganz aufzulösen seien. Wichtig sei, die beiden Themen nicht gegeneinander auszuspielen. Der Naturschutz dürfe nicht hinten runterfallen. Aus ihrer Sicht könne die Formulierung „gleichwertiger Ausgleich in derselben Allee“ zu Umsetzungsschwierigkeiten führen.

Bei gut ausgebildeten Alleen wäre die Erteilung einer Ausnahme nicht möglich, da ein Ausgleich innerhalb der Allee nicht umsetzbar wäre. Angeregt wird daher, den Ausnahmetatbestand flexibler zu gestalten, z. B. „*gleichwertiger Ausgleich in einer Allee im Gemeindegebiet*“ und „*Neuanpflanzung einer Allee im Gemeindegebiet*“.

Um zukünftig Vergehen gegen die Alleeschutzvorschriften entsprechend ordnungsrechtlich ahnden zu können, müsse § 77 entsprechend geändert werden.

## § 42 LNatschG-E – Gesetzlich geschützte Biotope

### Absatz 4 Satz 3 und 4 gestrichen

**IHK NRW** betont, dass mit dem Wegfall der bislang vorgesehenen 5-Prozent-Schwelle eine faktische Verschärfung des Schutzregimes einhergeht. Auch wenn diese Regelung nicht grundsätzlich die Umsetzung von Vorhaben verhindere, so könne sie jedoch in einzelnen Fällen zu höheren Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, erhöhten Kosten für Vorhabenträger oder zusätzlichem Abstimmungsbedarf im Genehmigungsverfahren führen. Die Auswirkungen seien insbesondere bei flächenintensiven Vorhaben sorgfältig zu prüfen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen keinen Bedarf für die vorgesehenen Änderungen. Die bisherige Regelung, stelle sicher, dass der Schutz an eine objektiv messbare Entwicklung geknüpft ist und nicht pauschal, sondern zielgerichtet greift. Zugleich lenke diese Regelung den Fokus auf die Qualität der Streuobstwiesen. Entscheidend war nicht allein die formale Flächenkulisse, sondern der tatsächliche ökologische Zustand und die langfristige Sicherung wertvoller Bestände.

**unternehmer nrw** sieht die Änderungen von § 42, insbesondere aber den Wegfall des 5%-Kriteriums äußerst kritisch.

Durch den Wegfall würde ein bewusst gewählter, differenzierter Ansatz zum Umgang mit Streuobstwiesen aufgegeben. Das 5%-Kriterium sei das Ergebnis eines fachlich fundierten Abwägungsprozesses und verfolge das Ziel, den gesetzlichen Schutz an eine objektiv messbare Entwicklung der Streuobstbestände zu knüpfen. Seit der Verabschiedung dieser Regelung seien erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um eine belastbare Bestandsaufnahme der Streuobstwiesen in Nordrhein-Westfalen zu erstellen. Diese Arbeiten sollten ausdrücklich als Grundlage für die Anwendung des 5%-Kriteriums dienen und sind nach Kenntnis des Unternehmerverbands bereits weit fortgeschritten und gängige Praxis.

Nicht nachvollziehbar sei, warum diese umfangreichen fachlichen Arbeiten nunmehr durch eine Gesetzesänderung faktisch entwertet und aufgegeben werden sollen. Durch die bisherige Regelung sei sichergestellt worden, dass der gesetzliche Schutz nicht pauschal und unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung greift, sondern erst dann, wenn ein relevanter Flächenrückgang objektiv festgestellt wird und dadurch ein tatsächlicher Handlungsbedarf besteht. Zugleich habe dieser Ansatz den Blick nicht allein auf die quantitative Flächenkulisse gelenkt, sondern die Qualität der Streuobstwiesen in den Mittelpunkt gerückt. Maßgeblich sei damit nicht allein das Vorhandensein einer Fläche, sondern deren ökologischer Zustand sowie die langfristige Sicherung ökologisch wertvoller Bestände.

Durch die Änderungen müssten bei einer Vielzahl von Vorhaben Befreiungen vom gesetzlichen Schutz beantragt werden. Diese würden die Genehmigungsverfahren zusätzlich verkomplizieren und verlängern. Dieser Effekt stehe im Widerspruch zu dem erklärten Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und den Investitionsstandort Nordrhein-Westfalen zu stärken.

Aus Sicht von unternehmer nrw besteht kein sachlicher oder fachlicher Grund, den bislang eingeschlagenen und differenzierten Weg der Unter-Schutz-Stellung anhand des 5%-Kriteriums aufzugeben. Der Ansatz habe sich vielmehr als geeignet erwiesen, naturschutzfachliche Ziele mit den Erfordernissen von Planungssicherheit und Verhältnismäßigkeit in Einklang zu bringen. Angeregt wird die Beibehaltung der bisherigen Regelung, um sowohl den fachlichen Erkenntnissen als auch den praktischen Anforderungen in der Umsetzung weiterhin gerecht zu werden.

**DIE FAMILIENUNTERNEHMER** stufen den Verzicht auf die bestehende 5%-Bedingung sowie die Angleichung an Bundesrecht bezüglich des gesetzlichen Biotopschutzes von Streuobstwiesen als sinnvolle Gesetzesänderung ein.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Änderung. Sie trage zur Rechtssicherheit im Vollzug bei. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jedoch angeregt, bei der Ausgestaltung der Kriterien darauf zu achten, dass insbesondere kleinflächige und strukturreiche Bestände weiterhin vom gesetzlichen Biotopschutz erfasst bleiben. Diese Flächen besitzen in der dicht besiedelten Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt.

## § 51a LNatschG-E – Sicherung der Natura 2000-Gebiete

**IHK NRW** merkt an, dass seitens der Wirtschaft die vorgesehene Möglichkeit, Natura 2000-Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde unter Schutz zu stellen, besonders kritisch gesehen wird.

Insbesondere die Möglichkeit einer vergleichsweise kurzfristigen, verordnungsbasierten Unterschutzstellung könne die Planungs- und Investitionssicherheit beeinträchtigen sowie bestehende wirtschaftliche Nutzungen einschränken oder verteuern. Gerade für Industrie-, Gewerbe- und Infrastrukturvorhaben ist ein hohes Maß an langfristiger Rechtssicherheit erforderlich. Vor diesem Hintergrund sollte die Anwendung dieses Instruments klar begrenzt und eng an bestehende Planungsinstrumente gekoppelt bleiben.

Die **kommunalen Spitzenverbände** können die Zielsetzung, europarechtliche Schutzanforderungen effektiv umsetzen zu können, nachvollziehen. Vielerorts bestehe das geforderte Schutzniveau durch die Landschaftspläne und deren Schutzgebiete bereits. Dies zeige, dass eine Umsetzung vor Ort möglich ist. An dem Vorrang der Landschaftsplanung sollte festgehalten werden, da diese u. a. eine bessere Einbeziehung der Vorgaben von Betroffenen ermöglicht.

Die vorgeschlagene Neuregelung wird daher als sehr weitreichend bewertet und die Gefahr gesehen, dass das über viele Jahre gewachsene Vertrauen von Kommunen und Eigentümern/innen in die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu verantwortende Landschaftsplanung konterkariert werden könnte, indem die Regelungen der ggf. zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnungen neben die Festsetzungen der Landschaftspläne treten und deren in aller Regel klaren Regelungsinhalt verwässern.

Für von Schutzgebietsausweisungen Betroffene werden dadurch die Ziele, Verbote und Gebote kaum noch nachvollziehbar sein. Es käme aber auch zu einer erheblichen Schwächung der Landschaftsplanung und der dazu im Aufstellungs- oder Änderungsverfahren notwendigen Begründungen; zu befürchten wäre auch, dass das Instrument weniger genutzt würde. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung von Absatz 3 Satz 1:

*„Festsetzungen der ordnungsbehördlichen Verordnungen nach Absatz 1 treten mit Inkrafttreten eines Landschaftsplans außer Kraft, soweit dieser einen gleichwertigen oder weitergehenden Schutz im Einklang mit den Maßgaben des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorsieht.“*

## § 66 LNatschG-E – Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

### Absatz 1 geändert

**unternehmer nrw** begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Streichungen von redundanten Mitwirkungsrechten von anerkannten Naturschutzvereinigungen. Der damit verfolgte Ansatz, Doppelregelungen zu vermeiden, sei grundsätzlich sachgerecht und nachvollziehbar. In der Praxis bleibe die Wirkung begrenzt, da die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen weiterhin aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben sichergestellt ist.

Zielführender wäre es, über deklaratorische Anpassungen hinauszugehen und solche sondergesetzlichen Mitwirkungsrechte im Landesnaturschutzgesetz zu überprüfen und zu streichen, die eine besondere wirtschaftliche Relevanz aufweisen und über die bundesrechtlich vorgesehenen Beteiligungstatbestände hinausgehen. Eine entsprechende Anpassung würde ein klares

wirtschaftspolitisches Signal für Verfahrensbeschleunigung und den Abbau von Wettbewerbsnachteilen setzen. Angeregt wird, den Gesetzesentwurf in diesem Sinne weiterzuentwickeln.

Weitergehend fordert unternehmer nrw, die Streichung der vorgesehenen Mitwirkungsfälle konsequenterweise auch in § 68 LNatSchG nachzuvollziehen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass formell entfallene Mitwirkungsrechte faktisch über weiterhin bestehende Klagerechte kompensiert werden und die beabsichtigte Entlastungswirkung ausbleibt. Angeregt wird, im Zuge der Anpassung des § 68 LNatSchG – analog zur Überprüfung der Mitwirkungsrechte – auch weitere Klagerechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen hin zu überprüfen und auszunehmen. Eine entsprechende Begrenzung würde dazu beitragen, bestehende Wettbewerbsnachteile abzubauen und die intendierte Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren wirksam zu unterstützen, ohne den grundsätzlichen Rechtsschutz in Frage zu stellen.

**DIE FAMILIENUNTERNEHMER** beurteilen die Angleichung des Katalogs landesrechtlicher Mitwirkungsfälle an Bundesrecht als sinnvoll.

Die Beschränkung der landesrechtlichen Mitwirkungspflichten auf UVP-pflichtige Vorhaben stellt nach Ansicht der **kommunalen Spitzenverbände** eine konsequente Harmonisierung mit dem Bundesrecht dar. Da in diesen Verfahren ohnehin eine umfassende Umweltprüfung einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, werde durch die Änderung eine sachgerechte Entlastung erreicht, ohne dass naturschutzfachliche Belange inhaltlich zurückgedrängt werden.

#### Absatz 2 geändert

Nach Einschätzung von **IHK NRW** trägt die Einschränkung von Beteiligungsregelungen in Fällen, in denen planungsrechtliche Konflikte bereits feststehen (z. B. Flächennutzungsplan versus bestehende Schutzgebietsausweisung), zur Verfahrensvereinfachung bei und vermeidet redundante Prüfungen ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

### **§ 67 LNatschG-E – Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen**

#### Absatz 2 und 4 geändert

**IHK NRW** bewertet den Verzicht auf papiergebundene Unterlagen sowie die Deckelung von Fristverlängerungen bei Stellungnahmen als zeitgemäße und wirksame Schritte zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren.

**DIE FAMILIENUNTERNEHMER** bewerten die geplante digitale Übersendung von Unterlagen und die Einschränkung der Verlängerung von Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen als angemessen.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** bewerten die Änderungen im Kontext allgemein geplanter Verfahrensbeschleunigungen als sinnvoll. Die Digitalisierung ist im Regelfall bereits Standard. Auch die verkürzten Fristen könnten zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Analog zu den neuen Regelungen in Absatz 2 zur digitalen Beteiligung von Naturschutzverbänden erscheine zudem die Aufnahme der Möglichkeit zur digitalen Beteiligung im Verfahren zur

Aufstellung eines Landschaftsplanes sinnvoll. Hier wird eine entsprechende Ergänzung ange-regt.

## § 74 LNatschG-E – Vorkaufsrecht

### Absatz 1 geändert

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** setzt die Regelung in ihrer Ausgestaltung keine ausgewogene Balance zwischen naturschutzfachlichen Zielsetzungen und den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wirtschafts- und Standortpolitik. Auswirkungen für Handwerksbetriebe ergeben sich demnach potenziell, wenn Zuwegungen oder andere Flä-chen betroffen sind. Das könnte entschärft werden, wenn die Bagatellschwelle erheblich höher angesetzt würde. Dahingehend wird eine grundlegende Überprüfung angeregt.

Die Einführung einer Bagatellschwelle ist aus Sicht von **unternehmer nrw** grundsätzlich zu be-grüßen, wenngleich angeregt wird, die Schwelle deutlich anzuheben, um die naturschutzfachli-chen und die unternehmerischen Interessen in ein ausgewogeneres Verhältnis zu bringen.

Kleinstflächenanteile, die keinen besonderen naturschutzfachlichen Nutzen haben, vom Vor-kaufrecht zu befreien, stellt aus Sicht der **FAMILIENUNTERNEHMER** eine angebrachte Entbü-rokeratisierung dar.

Ein größenbezogener Verzicht auf das Vorkaufsrecht wird von den **kommunalen Spitzenver-bänden** zurückhaltend gesehen. Einerseits könnten so Vorgänge beschleunigt und personelle Ressourcen geschont und der Grundstücksverkehr beschleunigt werden. Andererseits könnten auch Klein- und Kleinstflächen im Flächenverbund (gerade in Realerbteilungsgebieten), darun-ter z. B. auch Kleinstgewässer und Quellen, eine besondere artenschutzfachliche oder natur-schutzfachliche Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung eines Schutzgebietes haben. Ferner können Flächenarrondierungen einen wesentlichen naturschutzfachlichen Beitrag zur zielgerichteten Nutzung der Flächen leisten.

Auch wird darauf hingewiesen, dass gerade Kleinflächen oftmals wertbestimmende Strukturen und Entwicklungsmöglichkeiten in der Agrarlandschaft aufweisen. Beispielsweise könne eine Wegeparzelle in Fremdbesitz die Entwicklung einer großflächigen zusammenhängen ökologi-schen Aufwertung verhindern, da das Grundstück die Zugänglichkeit versagt. Mit dem fehlen-den Instrument des Vorkaufrechtes bei Kleinflächen bestehe die Gefahr der Vereinheitlichung in der landwirtschaftlichen Nutzungsweise, mit den hieraus resultierenden möglichen Folgen auf Struktur und Vielfalt.

Angeregt wird die Aufnahme einer Regelung in das Gesetz, die es den Unteren Naturschutzbe-hörden ermöglicht, in eigener Zuständigkeit für diese Kleinstflächen das Vorkaufsrecht auszu-üben.

## § 75 LNatschG-E – Befreiungen und Ausnahmen

### Absatz 1 geändert

Aus Sicht von **IHK NRW** können die Kompetenzstärkung der unteren Naturschutzbehörden bei Befreiungserteilungen mit abweichendem Beiratsvotum durch den Wegfall der Entscheidung

der kreisfreien Städte und Kreise sowie die Einführung einer vierwöchigen Frist für Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde dazu beitragen, Befreiungsverfahren zeitlich besser kalkulierbar zu gestalten und Verzögerungen zu vermeiden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen grundsätzlich die vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz, da diese für Handwerksbetriebe die Rechts- und Planungssicherheit erhöhen könnten. Insbesondere die vorgesehenen Klarstellungen und Verfahrenserleichterungen seien aus Sicht der Betriebe dazu geeignet, zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beizutragen.

Nach Auffassung der **kommunalen Spitzenverbände** geht die grundsätzliche Möglichkeit, von einem Beiratsvotum abzuweichen, in die richtige Richtung, da es der Unteren Naturschutzbehörde ermöglicht, die Entscheidungen des Beirates in eigener fachlicher Zuständigkeit zu überprüfen. Jedoch sei die konkrete Formulierung zu unbestimmt. Es sollte auf die bisherige Formulierung zurückgegriffen werden, nach der ein Widerspruch des Naturschutzbeirates vorliegen muss. Hintergrund sei, dass es in der Praxis regelmäßig zu (kleineren) Abweichungen zwischen der beabsichtigten Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde und der Stellungnahme des Naturschutzbeirates kommt, ohne dass deshalb ein „formaler“ Widerspruch formuliert wird. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Mit Blick auf den Gesamtaufwand und die Verfahrensdauer wird indes kritisch hinterfragt, ob eine Hinzuziehung der Bezirksregierung in diesen Fällen wirklich notwendig ist. Zunächst wird die Notwendigkeit geschaffen, einer anderen Behörde den kompletten Sachverhalt zu erläutern. Erfahrungsgemäß sei das Interesse der dortigen Kolleginnen und Kollegen, sich in die örtlichen Thematiken einzubringen, im Regelfall nicht groß, so dass in vielen Fällen die Vier-Wochen-Frist lediglich zu einer unnötigen Verfahrensverlängerung führt. Die Abschaffung der bisher vorgesehenen Beteiligung der Vertretungskörperschaft werde daher lediglich durch ein anderes Verfahren ersetzt, ohne dass hiermit eine Vereinfachung oder Beschleunigung erreicht wird.

## 2.3 Weitergehende Anregungen

### Weiterentwicklung des Ökopunktesystems

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** könnte die Einrichtung einer zentralen, digitalen Plattform (Datenbank) zur Verwaltung von Ökopunkten, die bei den zuständigen Stellen vorhandenen Ökopunkte bündeln und berechtigten Planungs- und Genehmigungsbehörden zugänglich machen. Mehr Transparenz und eine bessere Verfügbarkeit würden nicht nur die Nutzung des Instruments stärken, sondern auch Genehmigungsverfahren – insbesondere bei Infrastrukturprojekten mit überörtlicher Bedeutung – deutlich beschleunigen.

Denn in der Anwendungspraxis zeige sich zunehmend, dass diese Zielsetzung regional eingeschränkt wird. Teilweise werde ein enger funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich verlangt, etwa indem bei Eingriffen im Offenland ausschließlich Ökopunkte aus vergleichbaren Lebensräumen akzeptiert werden. Hinzu komme, dass Ökokonten derzeit überwiegend auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte geführt werden, ohne dass ein systematischer Austausch über verfügbare Ökopunkte stattfindet. Eine landesweit einsehbare Übersicht existiere bislang nicht. Dies erschwere insbesondere bei raumübergreifenden Vorhaben eine effiziente Nutzung vorhandener Kompensationspotenziale.

**IHK NRW** regt zur weiteren Erhöhung von Planungssicherheit und Flexibilität an, Ökokonten rechtlich und praktisch weiter zu stärken, um frühzeitige Kompensation zu ermöglichen und Verfahren zu entlasten.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** könnte eine zentrale Datenbank zur Ökopunkteverwaltung mehr Transparenz schaffen und insbesondere bei gemeindeübergreifenden Infrastrukturprojekten zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

### **Kompensationsflächen und -maßnahmen (Flächen- und Maßnahmenpools)**

Zwar existierten in Nordrhein-Westfalen bereits entsprechende Modelle, die überwiegend von kommunalen Trägern, Stiftungen, Naturschutzorganisationen oder spezialisierten Flächenagenturen betrieben werden. Aus Sicht von **unternehmer nrw** fehle jedoch bislang ein übergreifender, landesweit zugänglicher Ansatz. Ein zentral organisierter Pool, der potenzielle Ausgleichsflächen, aufwertungsfähige Areale sowie bereits realisierte Kompensationsmaßnahmen systematisch erfasst, würde den Suchaufwand erheblich reduzieren, Nutzungskonflikte frühzeitig entschärfen und damit einen spürbaren Beitrag zur Beschleunigung von Vorhaben leisten.

Die Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzpflichten stoße in der Praxis häufig an strukturelle Grenzen. Sowohl Kommunen als auch Vorhabenträger berichteten übereinstimmend, dass die Identifikation und Sicherung geeigneter Flächen zunehmend erschwert ist. Ausschlaggebend seien hierbei insbesondere eine insgesamt angespannte Flächensituation sowie fehlende Bereitschaft privater Eigentümer, Flächen dauerhaft für Kompensationszwecke bereitzustellen. Diese Rahmenbedingungen wirken sich unmittelbar verzögernd auf Planungs- und Genehmigungsprozesse aus.

Auch **IHK NRW** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** regen zur weiteren Erhöhung von Planungssicherheit und Flexibilität an, Flächenpools rechtlich und praktisch weiter zu stärken, um frühzeitige Kompensation zu ermöglichen und Verfahren zu entlasten.

### **Stichtagsregelungen und Datengrundlagen**

**unternehmer nrw** regt zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit an, Stichtagsregelungen sowohl für die Anwendung der maßgeblichen Rechtslage als auch für umweltfachliche Untersuchungen vorzusehen. Damit ließe sich verhindern, dass laufende Verfahren infolge zwischenzeitlicher Änderungen erneut angepasst oder verzögert werden müssen.

Auch die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** beurteilen die Einführung von Stichtagsregelungen in Bezug auf die Anwendung von Rechtsvorschriften sowie bei Umweltuntersuchungen als wünschenswert. Verfahrensverzögerungen machten häufig die Erstellung neuer Gutachten erforderlich, was aus betrieblicher Sicht Kosten verursacht und Verfahren zusätzlich verlängert, insbesondere da Kartierungen nicht zu jeder Jahreszeit möglich sind. Oft würden teure Gutachten benötigt, deren Ergebnis aufgrund unveränderter Tatsachen vorhersehbar ist. Zudem sollte des Artenschutzkataster des LANUK weiter ausgebaut werden, sodass Neuerhebungen entbehrlich werden.

## Gutachtenpraxis und Verfahrensstabilität

Eine stärkere Verfahrensstabilität, etwa durch klarere Vorgaben zur Verwendbarkeit bestehender Gutachten, könnte nach Auffassung von **unternehmer nrw** Abhilfe hinsichtlich verursachter zusätzlicher Kosten und verlängerter Verfahren (nicht zuletzt wegen jahreszeitlicher Restriktionen bei Kartierungen) schaffen. Ziel sollte es sein, Doppeluntersuchungen ohne fachlichen Mehrwert zu vermeiden und sowohl Behörden als auch Vorhabenträger zu entlasten.

Dies vor dem Hintergrund, dass Genehmigungsverfahren regelmäßig mit der Erstellung umfangreicher Fachgutachten verbunden sind. Aus Sicht der Unternehmen zeige sich jedoch, dass der Erkenntnisgewinn dieser Gutachten in vielen Fällen begrenzt ist, insbesondere, wenn sich die maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben. Gleichzeitig führen lange Verfahrenslaufzeiten häufig dazu, dass Gutachten aufgrund formaler Aktualitätsanforderungen erneut beauftragt werden müssen.

## Naturschutzbeiräte

Aus Sicht von **IHK NRW** und der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sollten die Strukturen der Naturschutzbeiräte überprüft werden. Vor dem Hintergrund der inzwischen deutlich gestärkten fachlichen Kompetenz der Unteren Naturschutzbehörden sollte geprüft werden, ob Umfang und Ausgestaltung der Beiratsbeteiligung weiterhin erforderlich sind oder zielgerichtet angepasst werden können.

Für die **kommunalen Spitzenverbände** stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Einrichtung von Naturschutzbeiräten bei den Unteren Naturschutzbehörden überhaupt noch sachgerecht ist oder ob nicht, wie bereits bei den Höheren Naturschutzbehörden vor Jahren geschehen, auf die Einrichtung von Naturschutzbeiräten bei den Unteren Naturschutzbehörden im Sinne schlanker Strukturen vollständig zu verzichten ist.

Gerade bei den Genehmigungen, die größere Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen, finden aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigungsverfahren die formellen Vorschriften der verdrängten Verfahren (und damit eben auch das Widerspruchsrecht des Naturschutzbeirates im konzentrierten Verfahren) keine Anwendung. Es sei weder den Beiräten noch insgesamt erklärbar, warum sie in kleineren Verfahren, wie z. B. baurechtlichen Genehmigungsverfahren für eine privilegierte landwirtschaftliche Lagerhalle eingebunden werden, in die größeren Verfahren (z. B. die Errichtung von Biogasanlagen und Windenergieanlagen), die nach dem Bundesimmissionsschutz genehmigt werden, jedoch nicht.

Zumindest die Entscheidung über die Bildung, mindestens jedoch über die konkreten Fälle der Einbeziehung der Naturschutzbeiräte, sollte, ähnlich wie in anderen Bundesländern (Beispiel: Baden-Württemberg), dahingehend bei den Unteren Naturschutzbehörden liegen. Den Bedarf für zusätzliche wissenschaftliche und fachliche Beratung durch einen Beirat könne nur die Untere Naturschutzbehörde selbst zutreffend einschätzen. Eine fachliche Notwendigkeit für die Unterstützung durch einen Naturschutzbeirat bestehe angesichts des heute bei den Naturschutzbehörden vorhandenen Fachpersonals von Landschaftsplanerinnen und -planern bis zu Biologinnen und Biologen in dem vorgegebenen Umfang nicht.

Vielfach würden die Naturschutzbeiräte vielmehr als Plattform für verbandspolitisch motivierte Stellungnahmen genutzt. Durch die verweigerten Zustimmungen der Beiräte, denen vom Kreistag regelmäßig widersprochen werde und die dann der Bezirksregierung vorzulegen sind, werde letztlich nur ein zusätzlicher Administrativaufwand erzeugt. Zu beachten sei außerdem, dass die einzelnen Vertreter/innen der Beiräte nicht demokratisch legitimiert sind. Durch einen

Verzicht auf die Naturschutzbeiräte könnte sowohl eine deutliche Beschleunigung der Verfahren erreicht werden als auch spürbare Einsparungen in den kommunalen Kassen.

In den letzten Jahren komme es zudem bei immer mehr Naturschutzbehörden zu Schwierigkeiten, die nach § 70 Abs. 4 LNatSchG vorgesehene Besetzung der Naturschutzbeiräte zu erreichen, da die Verbände teilweise stark durch den demografischen Wandel und das fehlende ehrenamtliche Engagement zu leiden haben. Selbst die Nachbesetzung während der Legislaturperiode, weil ein Mitglied beispielsweise verstorben ist, könne nicht immer durch die Verbände gewährleistet werden.

Insgesamt sei festzuhalten, dass die Einbeziehung der Beiräte zu unflexibel erfolgt und häufig nicht fachlich notwendig ist. Angeregt wird daher, die Entscheidung über die Bildung, mindestens jedoch über die konkreten Fälle der Einbeziehung der Naturschutzbeiräte, ähnlich wie in anderen Bundesländern, bei den Unteren Naturschutzbehörden zu verankern. Zumindest wäre es angebracht, die Zusammensetzung in den Beiräten flexibler zu gestalten, indem beispielsweise Abs. 4 eingeleitet wird mit „*Der Beirat besteht aus Mitgliedern von jeweils höchstens...*“

## Digitalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten

Nach Ansicht der **kommunalen Spitzenverbände** sollten die Vorgaben zu den Beteiligungsmöglichkeiten bei der Aufstellung von Landschaftsplänen und ordnungsbehördlichen Verordnungen (insbesondere §§ 15,16, 17 Abs. 1, 46 Abs. 1) angepasst werden. Dies insofern als weder explizit aufgeführt ist, dass sowohl die Bereitstellung der Unterlagen als auch die Vorbringung von Bedenken und Anregungen digital erfolgen kann.

## Artikel 2 – Änderung des Landesforstgesetzes

### § 39 LFoG-E – Umwandlung

#### Absatz 6 neu

**DIE FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen die geplanten Entbürokratisierungen des Landesforstgesetzes. Statt jedoch bestimmte FFH-Offenlandlebensraumtypen von der Pflicht zu Ersatzaufforstungen zu befreien, wäre eine vereinfachte und allgemeingültige Regelung angebracht.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** befürworten die Regelung zum Entfall der Ersatzaufforstungspflicht für die Pflege und den Erhalt von Offenland-Lebensraumtypen ausdrücklich. So werde deutlich erleichtert, FFH-Lebensraumtypen im Offenland zu erweitern. Naturschutzfachlich wäre allerdings eine weitreichendere Regelung wünschenswert. Eine Ausweitung der Regelung auf Bereiche, die zwar noch nicht als Offenland-Lebensraumtyp kartiert sind, deren Entwicklung jedoch aufgrund von Entwicklungszielen in Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten geboten ist, wäre eine sinnvolle Ergänzung. Insgesamt sollte eine Erweiterung des Katalogs der benannten Lebensraumtypen in Erwägung gezogen werden.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt die seitens der Landesregierung verfolgten Zielsetzungen, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und bürokratische Erschwernisse für die Wirtschaft und Verwaltung zu reduzieren sowie die beabsichtigte Harmonisierung mit dem Bundesrecht.

Sie bewertet die an vielen Stellen vorgesehenen Regelungen zur Verfahrenserleichterung, wie z.B. die geplante Reduzierung von Doppelprüfungen, die vorgesehenen Maßnahmen zur stärkeren Digitalisierung sowie die beabsichtigte Beschleunigung von Befreiungsverfahren als richtige Schritte.

Ergänzend dazu sieht die Clearingstelle Mittelstand zudem eine Vielzahl von Ansatzpunkten, die dazu beitragen können, die Prozesse einfacher, digitaler und effizienter zu gestalten.

Mit Blick darauf votiert sie für die nachfolgenden Änderungen und Maßnahmen:

- Ausweitung der Verwendungsmöglichkeiten und der räumlichen Flexibilität des Einsatzes von Ersatzgeld, beispielsweise auf den Personalaufwand bei der Umsetzung von Maßnahmen und die ökologische Aufwertung ehemaliger Industrie- und Gewerbeflächen (§ 31)
- Überprüfung der Notwendigkeit bestehender Schriftformerfordernisse (bspw. § 33 Abs. 3)
- Flexiblere Ausgestaltung des Ausnahmetatbestandes eines gleichwertigen Ersatzes in Bezug auf den Alleenschutz (§ 41 Abs. 1a)
- Beibehaltung der 5%-Schwelle für das Inkrafttreten des gesetzlichen Schutzes von Streuobstwiesen (§ 42 Abs. 4 Satz 3 und 4)
- Festschreibung, dass die ordnungsbehördliche Verordnung zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten bei Inkrafttreten eines Landschaftsplans außer Kraft tritt (§ 51 Abs. 3)
- Evaluierung von Bedarf, Struktur und Mitwirkungsrechten der Naturschutzbeiräte (§ 70)
- Prüfung einer Erhöhung der Bagatellschwelle bei der Anwendung des Vorkaufsrechts (§ 74 Abs. 1)
- Schaffung eines landesweiten Flächenpools und einer zentralen Datenbank für Ökopunkteverwaltung
- Festschreibung digitaler Beteiligungsmöglichkeiten bei der Aufstellung von Landschaftsplänen und ordnungsbehördlichen Verordnungen
- Einführung von Stichtagsregelungen in Bezug auf die Anwendung der Rechtsvorschriften sowie bei Umweltuntersuchungen